



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 06.09.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.06.2022
4. Vorstellung der ökologischen NABU-Station Aller/Oker
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Produktbericht Stand 30. Juni 2022 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Dezernatsleitung 2 2022/127
7. Erarbeitung einer Verordnung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Peine 2022/135
8. Erlass von zwei Allgemeinverfügungen zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung 2022/140
9. Informationen der Verwaltung
- 9.1. Vorstellung der Stabstelle Klimaschutzagentur
- 9.2. Bericht zum Umwelttag „Es geht ums Klima“ vom 31.08. und 01.09.2022
10. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/127
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.08.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	06.09.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produktbericht Stand 30. Juni 2022 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Dezernatsleitung 2

Sachdarstellung

Im Teilhaushalt/Budget 2 für das **Dezernat „Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz“** ist derzeit eine Budgetverbesserung von rund 3,7 Mio.€ zu erwarten.

Nachstehend wird auf die wesentlichen Abweichungen zwischen Planung und Jahresprognose eingegangen.

Im **Produkt 11114 „Dezernatsleitung 2“** wird aufgrund von geringeren Personalkosten eine Budgetunterschreitung von rd. 289.000 € erwartet. Grund ist eine bisher unbesetzte Stelle.

Im Budget des **Fachdienstes „Umwelt“** ist ebenfalls mit einer Budgetunterschreitung von rd. 111.000 € zu rechnen.

Im **Produkt 41450 „Schutz des Menschen vor Chemikalien“** ist mit einer Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 46.000 € zu rechnen. Der Grund hierfür sind höhere Personalaufwendungen. Die Entscheidungen nach dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung (Leistungsumfang) sind u. a. abhängig von den durchgeführten Kontrollen. Diese konnten aufgrund der Coronapandemie nur eingeschränkt durchgeführt werden. Zudem wurde eine vakante Stelle zum 01.02.2022 bzw. 01.03.2022 besetzt. Nach

einer Zeit der Einarbeitung konnte die Effektivität der Arbeit deutlich gesteigert werden. Voraussichtlich werden die Zielkennzahlen im Haushaltsjahr zu 100 Prozent erreicht.

Im **Produkt 55401 „Naturschutz und Landschaftspflege“** zeichnet sich eine Budgetverbesserung von rd. 36.000 € ab. Die Budgetverbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus geringeren Personalaufwendungen, da Stellenbesetzungen erst im Laufe des Jahres erfolgen. Die Zielkennzahlen zur jährlich zweimaligen Kontrolle aller Flächen, die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen, konnten zu 91 Prozent erreicht werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Kontrollen der Flächen in zeitlicher Abhängigkeit vom jeweiligen Vertrag zur Grünlandförderung den entsprechenden Mähterminen abhängig sind. Am Ende des Haushaltsjahres sind die Zielkennzahlen voraussichtlich vollständig erfüllt.

Im **Produkt 56101 „Schutz des Wassers“** ist mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 85.000 € zu rechnen. Der Grund hierfür sind ebenfalls geringere Personalaufwendungen und leicht steigende diverse Erträge. Dass die Zielkennzahlen im Bereich der Einleiterüberwachungen nur zu 80 Prozent erfüllt werden konnten, begründet sich mit einer mehrmonatigen Abstellung einer der zuständigen Sachbearbeiterinnen an den Fachdienst Gesundheitsamt.

Im **Produkt 56102 „Schutz des Bodens“** ist eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 36.000 € aufgrund geringerer Personalaufwendungen zu erwarten. Bisher wurden keine gezielten Nachermittlungen durchgeführt, weil wider Erwarten kein neues Förderprogramm des Landes aufgelegt wurde. Ein Konzept zum weiteren Vorgehen mit eigenen Mitteln wird aktuell von der Unteren Bodenschutzbehörde erarbeitet.

Im **Produkt 56103 „Immissionsschutz“** wird eine Einhaltung des Budgets erwartet. Zwar konnten im ersten Halbjahr Erträge lediglich in einem geringen Umfang erzielt werden, Gebühren im geplanten Umfang werden jedoch in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres noch erwartet.

Im **Fachdienst "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung"** wird eine Budgetunterschreitung von rd. 188.000 € erwartet.

Im **Produkt 12231 „Tiergesundheitsschutz“** wird aufgrund geringerer Personalaufwendungen mit einer Budgetunterschreitung von rd. 72.000 € gerechnet.

Im **Produkt 12232 „Allgemeine Gefahrenabwehr“** zeichnet sich eine Budgetverbesserung von rd. 27.000 € ab. Dies liegt zum einen an gestiegenen Erträgen aus Kostenersatz für Unterbringung und zum anderen an gesunkenen Personalaufwendungen.

Im **Produkt 41420 „Verbraucherschutz“** wird ebenfalls aufgrund geringerer Personalaufwendungen mit einer Budgetunterschreitung von rd. 89.000 € gerechnet.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:entfälltSchlussfolgerung:entfällt

Anlagen

- Produktbericht einzeln
- Produktbericht gesamt

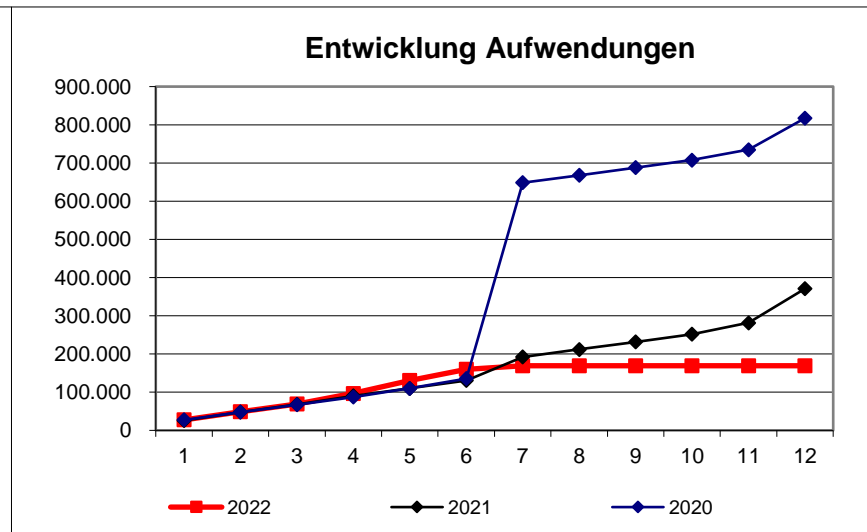
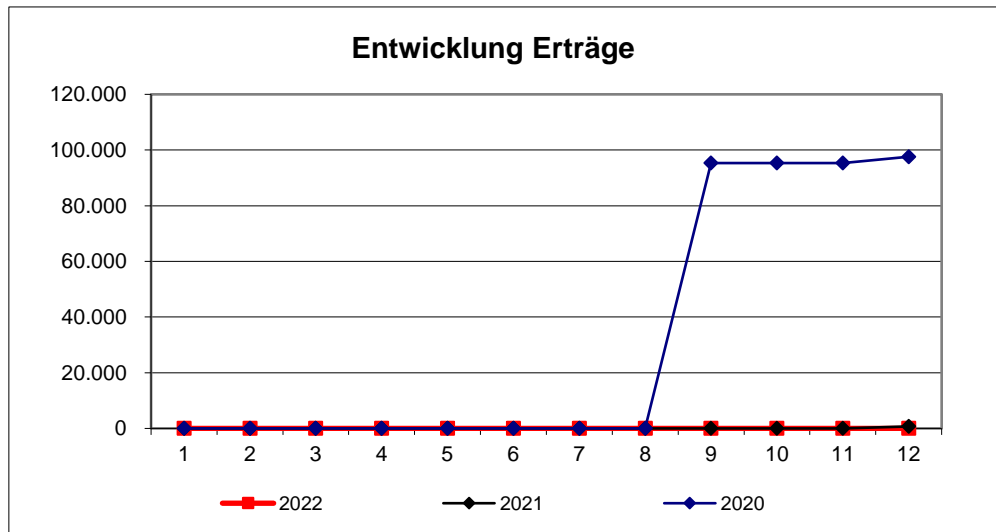
Produkt: 11114000

Dezernatsleitung 2
Verantwortlich: Herr KRB Mews

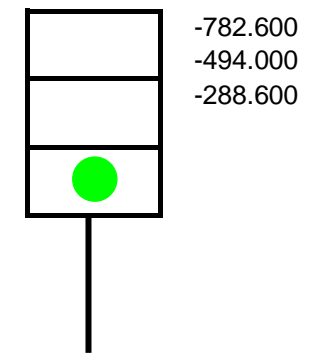
Stand Ende: Juni 2022

Erträge															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2022	181.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	182.000
ordentlich (KGr.30-37)	181.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	182.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	725	725	
2020	89.000	0	0	0	0	0	0	0	0	95.344	0	0	2.246	97.590	

Aufwendungen															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2022	964.100	27.366	21.249	20.031	28.036	33.959	29.504	9.016	0	0	0	0	0	169.161	676.000
Personal (KGr.40-41)	775.200	19.933	21.233	19.933	23.208	31.822	29.387	9.016	0	0	0	0	0	154.533	490.000
Sachaufwand (KGr.42)	163.100	5.176	0	72	3.378	2.110	106	0	0	0	0	0	0	10.841	163.000
Transferaufwand (KGr.43)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige (KGr.44)	6.500	2.257	16	27	1.450	27	10	0	0	0	0	0	0	3.787	9.000
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	19.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.000
ILV-Aufwand (KGr.48)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	625.800	25.811	22.081	20.290	21.760	20.000	20.604	61.272	19.954	19.954	19.956	29.857	89.324	370.862	
2020	1.028.400	27.391	20.079	19.770	19.713	22.980	25.984	512.333	19.594	19.714	20.069	27.232	82.391	817.250	



Prognose
Produktbudget:



Erläuterung/Prognose:

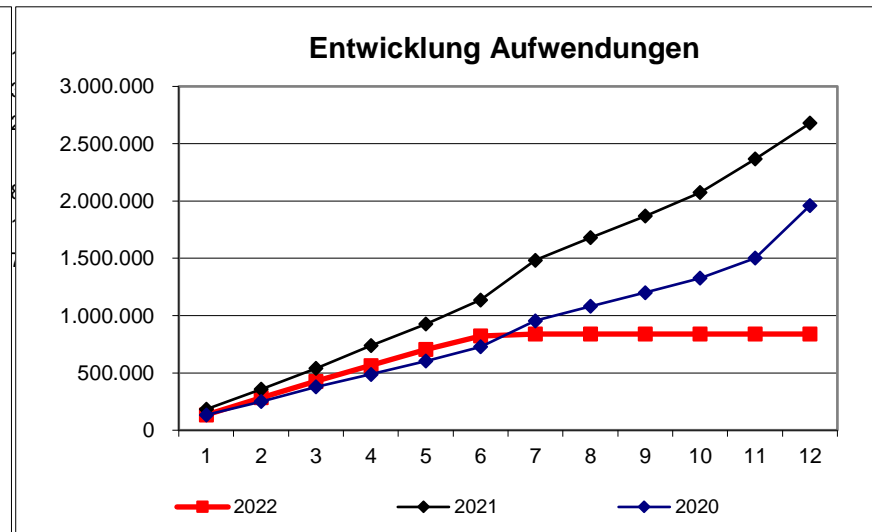
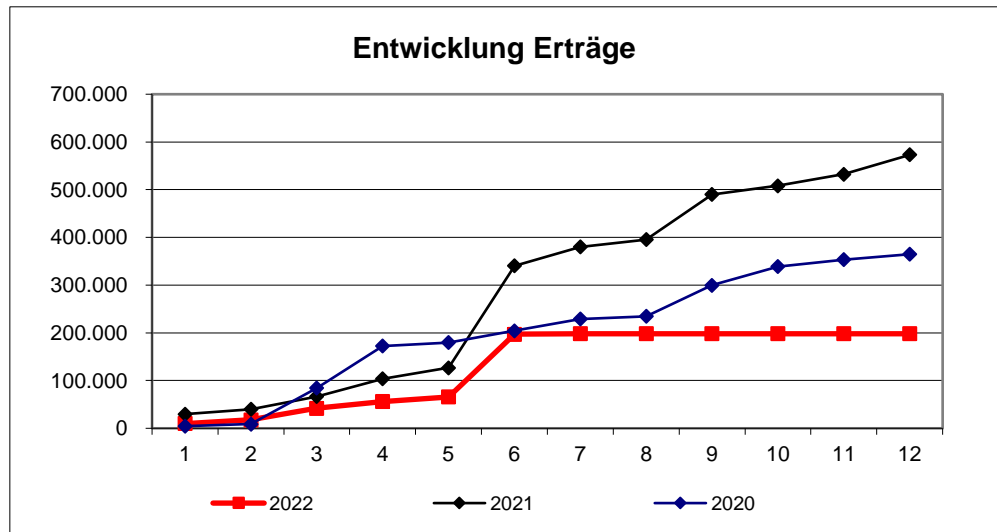
Produktgruppe:

Umwelt
Verantwortlich: Frau Wemmel

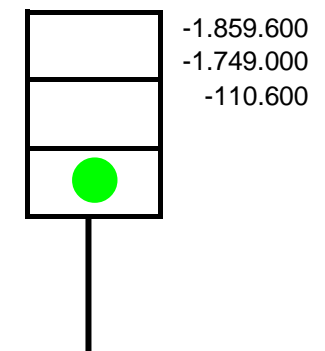
Stand Ende: **Juni 2022**

Erträge															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2022	496.300	9.712	7.990	24.264	14.021	10.007	131.078	978	0	0	0	0	0	198.049	528.000
ordentlich (KGr.30-37)	496.300	9.712	7.990	24.264	14.021	10.007	131.078	978	0	0	0	0	0	198.049	528.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	590.700	29.745	10.079	26.480	37.155	23.234	213.827	39.339	15.362	94.465	18.467	24.119	40.592	572.865	
2020	305.300	4.476	4.273	75.275	88.594	7.312	24.449	24.434	5.769	65.169	39.207	14.219	11.543	364.718	

Aufwendungen															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2022	2.355.900	133.857	149.760	143.446	138.043	139.571	117.190	17.568	0	0	0	0	0	839.435	2.277.000
Personal (KGr.40-41)	1.809.000	118.981	127.531	124.979	118.998	115.105	113.128	17.234	0	0	0	0	0	735.956	1.713.000
Sachaufwand (KGr.42)	429.200	9.518	18.870	14.653	14.540	23.004	2.952	302	0	0	0	0	0	83.839	432.000
Transferaufwand (KGr.43)	38.200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38.000
sonstige (KGr.44)	66.000	5.359	3.359	3.814	4.378	1.462	1.109	32	0	0	0	0	0	19.513	81.000
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	10.800	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	10.000
ILV-Aufwand (KGr.48)	2.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	127	0	0	0	0	0	0	0	0	127	0
2021	3.441.200	183.048	176.081	180.911	198.421	187.952	210.748	346.191	198.117	188.454	205.018	292.097	311.678	2.678.717	
2020	2.186.500	133.694	115.356	127.959	110.734	116.443	123.405	227.303	127.684	118.031	127.278	173.137	460.013	1.961.039	



Prognose
Produktbudget:



Erläuterung/Prognose:

Produktgruppe:

Veterinärwesen
Verantwortlich: Frau Dr. Shobeiry Fard

Stand Ende: **Juni 2022**

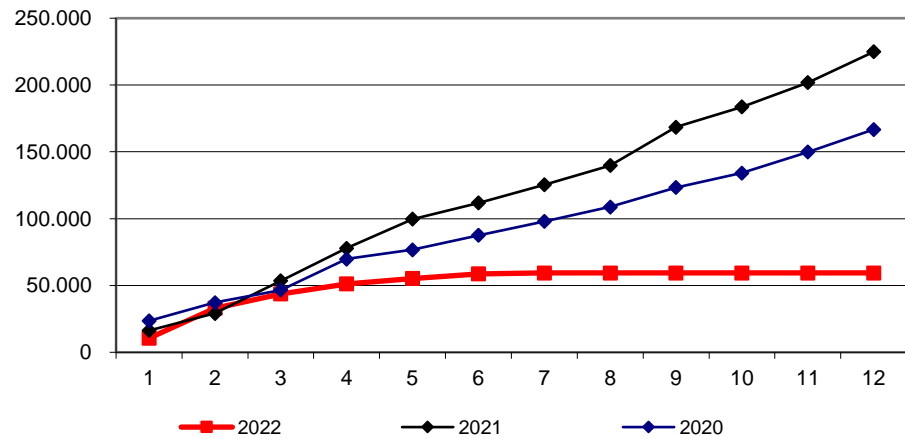
Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2022	107.200	10.550	22.444	10.771	7.449	4.007	3.413	790	0	0	0	0	0	59.425	119.000
ordentlich (KGr.30-37)	107.200	10.550	21.213	10.314	6.952	4.007	3.413	790	0	0	0	0	0	57.239	116.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	1.231	457	497	0	0	0	0	0	0	0	0	2.185	3.000
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	107.100	16.272	12.795	24.322	24.447	21.774	12.151	13.633	14.419	28.660	15.252	18.184	22.939	224.848	
2020	121.300	23.524	13.642	9.411	23.178	6.945	10.767	10.419	10.895	14.500	10.823	15.714	16.939	166.757	

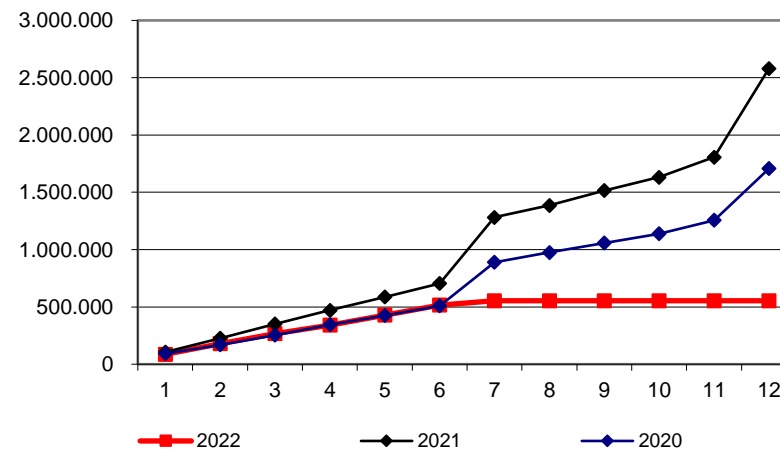
Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2022	1.789.200	86.395	93.270	87.395	74.523	87.399	85.858	39.244	0	0	0	0	0	554.084	1.613.000
Personal (KGr.40-41)	1.623.100	71.297	83.620	70.927	69.124	75.683	73.925	39.151	0	0	0	0	0	483.727	1.437.000
Sachaufwand (KGr.42)	42.400	149	389	1.038	326	508	4.775	0	0	0	0	0	0	7.186	44.000
Transferaufwand (KGr.43)	25.000	0	0	6.130	0	0	6.130	0	0	0	0	0	0	12.259	25.000
sonstige (KGr.44)	90.800	14.948	5.566	7.613	4.598	10.218	1.029	94	0	0	0	0	0	44.065	93.000
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	7.900	0	3.696	1.687	475	989	0	0	0	0	0	0	0	6.847	14.000
ILV-Aufwand (KGr.48)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2021	2.027.300	105.969	121.529	123.957	119.054	115.223	119.385	576.677	103.862	129.531	116.568	174.580	774.541	2.580.877	
2020	1.595.500	91.016	78.460	83.429	91.599	80.575	83.084	381.321	86.303	82.446	79.676	119.296	450.124	1.707.329	

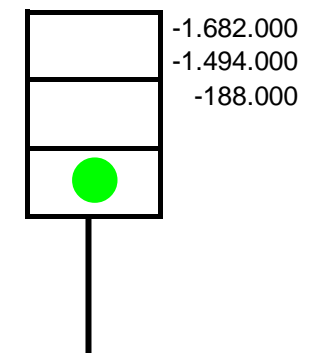
Entwicklung Erträge



Entwicklung Aufwendungen



**Prognose
Produktbudget:**



Erläuterung/Prognose:

--

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2022; Stand: 30.06.2022

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel-erreichungs-grad	Abwei-chung

Dezernatsleitung II:		-782.600	-494.000	288.600	😊									
-----------------------------	--	-----------------	-----------------	----------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

41450	Schutz des Menschen vor Chemikalien	-15.800	-62.000	-46.200	👎	Entscheidungen und Beratungen	110	75	Jährliche Kontrolle aller Baumärkte in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts (z.B. VOC-RL, REACH-VO, OzonschichtV, CLP-VO)	Kontrollierte Baumärkte/Ja hr	13	1	15%	👎
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	-634.600	-599.000	35.600	😊	Entscheidungen und Beratungen	880	1.300	Jährlich 2-malige Kontrolle aller Flächen die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen	Kontrollen	46	21	91%	👎
56101	Schutz des Wassers	-659.000	-574.000	85.000	😊	Entscheidungen und Beratungen	2.300	2.900	Einleiterüberwachungen	Kontrollen	550	220	80%	👎
56102	Schutz des Bodens	-494.000	-458.000	36.000	😊	Entscheidungen und Beratungen	1.100	1.100	Durchführung gezielte Nachermittlungen	Anzahl	8	0	0%	👎
56103	Immissionsschutz	-56.200	-56.000	200		Entscheidungen und Beratungen	550	550						
Budget "Umwelt":		-1.859.600	-1.749.000	110.600	😊									

12231	Tiergesundheitsschutz	-726.700	-655.000	71.700	😊	Überprüfungen Tierschutz Ausstell. von Attesten	250 100	200 130	Anteil der überprüften Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe	Prozent	25	17	68%	👎
12232	Allgemeine Gefahrenabwehr	-158.200	-131.000	27.200	😊	Fälle Überprüfungen Hunde	50 5	56 10	Anteil der eingeleiteten Maßnahmen und Überprüfungen	Prozent	100	100	100%	
41420	Verbraucherschutz	-715.600	-627.000	88.600	😊	Betriebsüberprüfungen Probeentnahmen	840 642	326 326	Anteil der kontrollierten überwachungspflichtigen Betriebe	Prozent	100	19	19%	👎
53701	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	-81.500	-81.000	500		Betriebsprüfungen	3	4	bearbeiteten Zulassungs-, Registrierungs- und Änderungsanträge	Prozent	100	100	100%	
Budget "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung":		-1.682.000	-1.494.000	188.000	😊									



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/135
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.08.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	06.09.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Erarbeitung einer Verordnung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erarbeitet der Landkreis Peine derzeit die Verordnung über die Schau- und Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Peine.

Das NWG teilt die oberirdischen Gewässer in die drei Kategorien Gewässer erster Ordnung (Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft), Gewässer zweiter Ordnung (Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet) und Gewässer dritter Ordnung (Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind) ein (§§ 38 bis 40 NWG). Während für die Unterhaltung der Gewässer erster und dritter Ordnung die jeweiligen Eigentümer zuständig sind, müssen die Gewässer zweiter Ordnung grundsätzlich von den Unterhaltungsverbänden (§ 63 NWG) unterhalten werden.

§ 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt die Unterhaltungspflicht als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast) dar, dessen Umfang sich aus § 61 NWG ergibt und im Wesentlichen den ordnungsgemäßen Wasserabfluss, die Pflege und Entwicklung umfasst. Zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zählen insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer sowie die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze.

Um den heutigen Anforderungen hinsichtlich der aktuellen wasserrechtlichen Vorschriften sowie der Aspekte des Natur- und Artenschutzes angemessen Rechnung zu tragen, ist die

Schau- und Unterhaltungsordnung notwendig. Die Verordnung gilt für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung des Landkreises Peine.

Ziele / Wirkungen:

Ziel und Zweck der Verordnung ist es, die gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an die Gewässerunterhaltung näher zu konkretisieren und einheitliche Regelungen zur Durchführung der Gewässerunterhaltung vor dem Hintergrund des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes festzulegen.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

--



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/140
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.08.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	06.09.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Erlass von zwei Allgemeinverfügungen zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung

Sachdarstellung

Wie bereits in der Vorlage 2021/830 dargestellt, prüft die Untere Wasserbehörde in trockenen Jahren, unter Berücksichtigung der Lage im Landkreis, der Wasserstände und der Wetterprognosen, ob es erforderlich ist Allgemeinverfügungen zum Schutz der Gewässer zu erlassen.

Anlässlich des trockenen Frühjahrs mit deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlägen und den zwischenzeitlich überdurchschnittlich hohen Temperaturen hat die Untere Wasserbehörde ihre obere Fachbehörde, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um eine aktuelle Auswertung der Grundwasserstände gebeten. Der Landkreis Peine unterhält selbst keine eigenen Grundwassermessstellen. Diese werden von der Oberen Wasserbehörde verwaltet. Die durch den NLWKN ermittelten Grundwasserstände, ergaben niedrige Grundwasserstände im Landkreis. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich die niedrigen Grundwasserstände aus den Trockenjahren 2018 und 2019 bis heute in weiten Teilen nicht erholt haben.

Auf Grundlage dieser Auswertung des NLWKN und der weiterhin vorhergesagten Trockenheit sah es die Untere Wasserbehörde als notwendig an, Wassersparmaßnahmen zu veranlassen, die ein weiteres Absinken der Wasserstände verhindern beziehungsweise die Zehrung verringern.

Nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG hat die Untere Wasserbehörde die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von

Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Zwei entsprechende Allgemeinverfügungen wurden am 16.08.2022 erlassen und im Amtsblatt 22 aus 2022 verkündet. In diesen wird die Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten, Sportanlagen wie Fußball-, Tennis- oder Golfplätzen einerseits sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen andererseits zeitlich untersagt. Die zeitliche Beschränkung gilt für Beregnungen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen, Trommelberegnungssystemen, Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern bei einer Temperatur ab 25 Grad Celsius täglich in der Zeit von 12 bis 18 Uhr.

Bei den oben aufgeführten Beregnungsarten verdunstet bei hohen Lufttemperaturen ein Großteil des Wassers ungenutzt. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser mengenmäßig übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen verhältnismäßigen Nutzen hat.

Das Verbot gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

Die zwei Allgemeinverfügung gelten ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügungen wird von den Mitarbeitenden der Unteren Wasserbehörde stichprobenhaft und anlassbezogen kontrolliert. Ein Mitarbeiter der Bauordnung unterstützt stundenweise diese Kontrolltätigkeiten.

Ziele / Wirkungen:

Zu den Tageszeiten, in denen die erlassenen Beschränkungen gelten, verdunstet ein Großteil des Beregnungswassers ungenutzt. Eine solche ineffiziente Wasserverwendung belastet die Gewässer mengenmäßig. Um eine - mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt - gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu gewährleisten, wurden mit den Allgemeinverfügungen Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen getroffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Die außerplanmäßigen zusätzlichen Kontrollen der Einhaltung der Allgemeinverfügungen binden Mitarbeiter aus der unteren Wasserbehörde und der Bauordnung.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen



INHALTSVERZEICHNIS

105	Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine	121
106	Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine	122

105

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG und § 4 der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine folgende **Allgemeinverfügung**:

- Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich
 - in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - bei einer Temperatur ab 25 Grad Celsiusuntersagt.
- Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
- Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)).

Eine aktuelle Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK)N

vorgelegten Grundwasserstände ergab einen historisch niedrigen Grundwasserstand im Landkreis Peine. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den Trockenjahren 2018 und 2019 bis heute nicht erholen konnte.

Alle ausgewerteten Messstellen weisen eine negative Abweichung vom langjährigen Mittel (30-Jahres-Durchschnitt) auf.

Die Grundwasserstände der Grundwassermessstellen zeigen für den Monat Juni 2022 überwiegend einen deutlich tieferen Grundwasserstand als in den Vorjahren 2018-2021. Es ist weiterhin von einer angespannten Grundwassersituation auszugehen.

Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 12-18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser mengenmäßig übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen verhältnismäßigen Nutzen hat.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten, kann auf den einschlägigen Seiten des Internets (z. B. DVVD) abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine aufgrund der historisch niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststellbar sind, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengewirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12:00 Uhr— 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen für gültige wasserrechtliche Erlaubnisse ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch) vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 14650).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Regenniederschlagsmengen und der dadurch bedingten historisch niedrigen Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser entnommen und übermäßig verbraucht werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse zum Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine ohne Aufschub geboten.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Inkrafttreten und Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WHG sowie § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§§ 103 Abs. 2 WHG, 133 Abs. 3 NWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwG° ganz oder teilweise wiederherstellen.

Peine, den 16.08.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Mews
Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

106

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Peine

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG und § 4 der Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten, sowie von Sportanlagen wie Fußball-, Tennis- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsan-

lagen/Trommelberegnungssystemen, mit Großflächenregnern (Beregnungskanonnen) und Rasensprengern wird täglich

- in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- bei einer Temperatur ab 25 Grad Celsius

untersagt.

2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2022. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Weiterhin wird dringend darum gebeten, die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz — insbesondere in der Zeit von 18 bis 22 Uhr — ausschließlich auf den vorgesehenen Zweck zu beschränken und von einer Nutzung zur Bewässerung von privaten Grünflächen und Gärten bzw. zur Befüllung von Pools abzusehen.

Diese Allgemeinverfügung regelt nicht die Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu ist ggf. eine gesonderte Allgemeinverfügung zu beachten.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)).

Eine aktuelle Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgelegten Grundwasserstände ergab einen historisch niedrigen Grundwasserstand im Landkreis Peine. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den Trockenjahren 2018 und 2019 bis heute nicht erholen konnte.

Alle ausgewerteten Messstellen weisen eine negative Abweichung vom langjährigen Mittel (30-Jahres-Durchschnitt) auf.

Die Grundwasserstände der Grundwassermessstellen zeigen für den Monat Juni 2022 überwiegend einen deutlich tieferen Grundwasserstand als in den Vorjahren 2018-2021. Es ist weiterhin von einer angespannten Grundwassersituation auszugehen.

Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 12-18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser mengenmäßig übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen verhältnismäßigen Nutzen hat.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann auf den einschlägigen Seiten des Internets, z. B. Deutscher Wetterdienst (DWD), abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Peine aufgrund der historisch niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststellbar sind, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. I S. 311),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12:00 Uhr— 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen für gültige wasserrechtliche Erlaubnisse ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässeränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch) vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. S. I 4650).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Regenniederschlagsmengen und der dadurch bedingten historisch niedrigen Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser entnommen und übermäßig verbraucht werden. Es ist aber im dringenden öffentlichen Interesse zum Schutz des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine ohne Aufschub geboten.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WHG sowie § 34 NWG in Verbindung mit § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§§ 103 Abs. 2 WHG, 133 Abs. 3 NWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Peine, Burgstraße 1,31224 Peine, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, VVilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Peine, den 16.08.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Mews
Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz